

STELLUNGNAHME zur Anfrage	Vorlage Nr.:	2020/1083								
AfD-Gemeinderatsfraktion										
		Verantwortlich:	Dez. 6							
E-Scooter in Karlsruhe - Haftungsfragen										
Gremium	Termin	ТОР	ö	nö						
				110						
Gemeinderat	22.12.2020	24	Х							

Kurzfassung

Die Haftung und Schadenersatzpflichten in Bezug auf verkehrsbehindert abgestellte E-Scooter richten sich nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der straßenverkehrs- rechtlichen Pflichten.

Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann die Einstandspflicht jedoch letztlich nicht rechts-sicher beantwortet werden. Es dürfte vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls ankommen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maß- nahme			Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeer- träge und Folgeeinsparungen)				
Ja Nein 🖂											
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja											
IQ-relevant		Х	Nein		Ja	Korridorthe	ma:				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70	Abs. 1 GemO)	Х	Nein		Ja	durchgefül	nrt am				
Abstimmung mit städtischen	Gesellschaften	Χ	Nein		Ja	abgestimmt mit					

Zu Frage 1:

Die Haftung und Schadenersatzpflichten in Bezug auf verkehrsbehindert abgestellte E-Scooter richten sich nach zivilrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Pflichten. Hier normiert insbesondere § 1 Abs. 2 StVO, dass sich wer am Verkehr teilnimmt so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Zudem enthalten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) der Anbieter für Mietroller Regelungen zur Haftung.

Mangels einschlägiger Rechtsprechung kann die Einstandspflicht jedoch letztlich nicht rechtssicher beantwortet werden. Es dürfte vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, wer im konkreten Fall als Anspruchspflichtiger herangezogen werden kann. In erster Linie ist hierbei an den Verursacher zu denken, sofern er bestehende Sorgfaltspflichten schuldhaft nicht beachtet hat. Eine Haftung des Entleihers entsprechend § 7 StVG (Halterhaftung) scheidet bereits entsprechend § 8 Nr. 1 StVG aus. Ob darüber hinaus eine Haftung aus etwaig bestehenden Überwachungs- und Kontrollpflichten des Entleihers besteht, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls. Eine entsprechende Haftung der Stadt dürfte nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nur ausnahmsweise vorstellbar sein.

Zu Frage 2:

Eine Haftung des letzten Nutzers des E-Scooters kommt lediglich dann in Betracht, wenn diesem an dem schädigenden Ereignis ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Sofern z.B. ein Dritter den E-Scooter nach dem ordnungsgemäßen Abstellen des letzten Nutzers verbotswidrig umstellt, ist der letzte Nutzer mangels Verschuldens nicht für einen Schaden haftbar zu machen.

Zu Frage 3 und 4:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1 und 2. Wie eine Haftung für Schäden am E-Scooter selbst durch Dritte ausgestaltet ist, kann durch die Stadt nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten werden.